**22. FEBRUAR 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Mai 1996)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DES INNERN**

**22. FEBRUAR 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

|  |
| --- |
| ALBERT II., König der Belgier,Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß! |

Aufgrund der Richtlinie 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten, insbesondere des Artikels 6;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere des Artikels 40, ersetzt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Februar 1995, und des Artikels 42;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere der Artikel 31 und 32, des Titels II Kapitel I, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. November 1988, 20. Dezember 1991, 13. Juli 1992, 22. Dezember 1992 und 19. Mai 1993, und des Artikels 69*bis*, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. März 1994;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

HABEN WIR BESCHLOSSEN UND ERLASSEN WIR:

**Artikel 1 -** Artikel 31 § 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird durch folgende Absätze ersetzt:

"Der Personal­ausweis für Ausländer ist fünf Jahre ab dem Datum seiner Ausstellung gültig.

Unter Vorbehalt von Artikel 55 § 4 ist die Aufenthaltskarte für Angehöri­ge eines Mitgliedstaa­tes der Europäischen Gemein­schaften fünf Jahre ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig.

**Art. 2 -** Artikel 32 § 3 Absatz 1 desselben Erlasses wird durch folgenden Absatz ersetzt:

"Unter Vorbehalt von Artikel 55 § 4 wird die Aufenthaltskarte für Angehörige eines Mitglied­staa­tes der Europäischen Gemeinschaften, in der das Aufenthaltsrecht festgestellt wird, das dem EG-Ausländer zuerkannt wird, dem die Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften zugutekommen, von der Gemeindever­waltung des Wohnortes für fünf Jahre erneuert.

**Art. 3 -** In Titel II Kapitel I desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. November 1988, 20. Dezember 1991, 13. Juli 1992, 22. Dezember 1992 und 19. Mai 1993, wird ein Abschnitt 3*ter* mit den Artikeln 55 und 55*bis* eingefügt, die durch den Königlichen Erlass vom 20. Dezember 1991 aufgehoben worden sind und mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen werden:

"Abschnitt 3*ter* - Begünstigte der Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften - Aufenthaltsrecht der EG-Ausländer, die in der Richtlinie 93/96 des Rates der Europäischen Union vom 29. Oktober 1993 erwähnt sind

Art. 55 - § 1 - Der EG-Ausländer, der nach Belgien kommt, um dort zu studieren, ist berechtigt, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, sofern:

1. er bei einer von den öffentlichen Behörden organisierten, anerkannten oder subventionierten Lehranstalt zum Erwerb einer beruflichen Bildung als Hauptzweck eingeschrieben ist,

2. er durch eine Erklärung oder durch andere, zumindest gleichwertige Mittel, die er selbst wählt, bestätigt, über genügende Existenzmittel zu verfügen, so dass er nicht zu Lasten der öffentlichen Behörden fällt,

3. er über einen Krankenversicherungsschutz verfügt, der die Risiken in Belgien abdeckt.

§ 2 - Der EG-Ausländer wird nach Einsicht in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente ins Fremdenregister eingetragen; ihm wird eine Registrierungsbescheinigung Muster B ausgehändigt, die Anlage 5 entspricht und drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist.

Bei seiner Eintragung händigt die Gemeindeverwaltung ihm ein Dokument aus, das dem in Anlage 19*ter* veröffentlichten Muster entspricht.

§ 3 - Vor Ende des dritten Monats nach Einreichen des Aufenthaltsantrags muss der EG-Ausländer nachweisen, dass er die in § 1 gestellten Bedingungen erfüllt.

Erbringt er diesen Nachweis vor Ablauf der vorgesehenen Frist, stellt die Gemeindeverwaltung ihm die Aufenthaltskarte für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften aus.

Erbringt er keinen Nachweis vor Ablauf der vorgesehenen Frist, händigt die Gemeindeverwaltung ihm ein Dokument aus, das dem in Anlage 14 veröffentlichten Muster entspricht.

Ist der erbrachte Nachweis unzureichend, verweigert der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter dem EG-Ausländer den Aufenthalt als Student und weist ihn gegebenenfalls an, das Staatsgebiet zu verlassen. Die Gemeindeverwaltung notifiziert diese Beschlüsse durch Aushändigung eines Dokuments, das dem in Anlage 14 veröffentlichten Muster entspricht.

§ 4 - Die Aufenthaltskarte für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ist für die Ausbildungsdauer und höchstens ein Jahr gültig.

Sie wird für dieselbe Dauer erneuert, wenn der EG-Ausländer weiterhin die in § 1 gestellten Bedingungen erfüllt.

Art. 55*bis* - Artikel 55 ist auf Personen anwendbar, die dem in diesem Artikel erwähnten EG-Ausländer gleichgestellt sind.

Vorlegen müssen sie jedoch die Dokumente, die nachweisen, dass sie die in Artikel 40 § 5 des Gesetzes erwähnten Bedingungen erfüllen und über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, der die Risiken in Belgien abdeckt, und dass der EG-Ausländer, mit dem sie sich niederlassen, über genügende Existenzmittel verfügt, so dass sie nicht zu Lasten der öffentlichen Behörden fallen.

Sie erhalten den gleichen Schein wie die Person, der sie folgen.

Besitzen sie jedoch nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaa­tes der Europäischen Gemeinschaften, wird ihnen je nach Fall eine Registrierungsbescheinigung Muster A oder eine Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister ausgehändigt.

Ihr Aufenthaltsschein läuft an demselben Tag ab wie der, der dem EG-Ausländer ausgehändigt worden ist, dem sie gleichgestellt sind."

**Art. 4 -** In Artikel 61 Absatz 1 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 22. Dezember 1992 und 19. Mai 1993, werden die Wörter "Artikel 40 § 5 des Gesetzes" durch die Wörter "Artikel 40 § 6 des Gesetzes" ersetzt.

**Art. 5 -** In Artikel 69*bis* Absatz 2 desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 11. März 1994, werden die Wörter "Abschnitt 2, 3, 3*bis*, 4 und 6" durch die Wörter "Abschnitt 2, 3, 3*bis*, 3*ter*, 4 und 6" ersetzt.

**Art. 6 -** Anlage 19*ter*, die vorliegendem Erlass beiliegt, wird in die Anlagen zum Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingefügt.

**Art. 7 -** Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 8 -** Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Februar 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE

|  |  |
| --- | --- |
| KÖNIGREICH BELGIENProvinz:Bezirk:Gemeinde:Akz.: | **ANLAGE 19*ter*** |

**BESCHEINIGUNG**

ausgestellt in Anwendung von Artikel 55 § 2 oder 55*bis* des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. Februar 1995

Hr./Fr. (Name und Vornamen),

geboren in , am (im Jahre) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .,

 Staatsangehörigkeit,

wohnhaft in dieser Gemeinde ,

ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um das Aufenthaltsrecht zu beantragen:

([[1]](#footnote-1)) - als EG-Ausländer, der Begünstigter des Aufenthaltsrechts für Studenten ist,

(1) - als Ehepartner/Kind(1) eines EG-Ausländers, der Begünstigter des Aufenthaltsrechts für Studenten ist.

Seine (Ihre) Identität ist festgestellt worden anhand von:([[2]](#footnote-2))

Dass genügende Existenzmittel vorhanden sind, wird nachgewiesen anhand:

(1) - einer Erklärung,

(1) - anderer gleichwertiger Mittel:([[3]](#footnote-3))

Er (Sie) hat die beiliegenden Dokumente vorgelegt, und zwar:([[4]](#footnote-4))

Er (Sie) ist aufgefordert worden, binnen drei Monaten folgende Dokumente vorzulegen:(4)

Die Bescheinigung wurde in drei Ausfertigungen aufgestellt, wovon eine dem (der) Ausländer(in) ausgehändigt worden ist.

Ausgestellt in . . . . . . . . . . . . . ., am . . . . . . . . . .

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

STEMPEL

Unterschrift des Ausländers

(der Ausländerin)

1. () Unzutreffendes bitte streichen. [↑](#footnote-ref-1)
2. () Art und Merkmale des Dokuments. [↑](#footnote-ref-2)
3. () Mittel angeben. [↑](#footnote-ref-3)
4. () Dokumente, die nachweisen, dass er (sie) die in Artikel 55 1 oder Artikel 55*bis* Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 gestellten Bedingungen erfüllt. [↑](#footnote-ref-4)